Wärmeliefervertrag

zwischen der **Gemeinde Heist**.....
Amtsstr. 12
25436 Moorrege
(im folgenden Auftraggeber -AG-)
vertreten durch den Bürgermeister
Jürgen Neumann.....

und der **Neuenhofer Biogas GmbH & Co.KG**
Hauptstr. 68
25492 Heist
(im folgenden Auftragnehmer -AN-)
vertreten durch den GF
Thomas Oldehuus.....

für die Liegenschaft **Grundschule Heist, Großer Ring 53 in 25492 Heist**.....

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL..... 2
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND..... 2
§ 2 UMFANG DER WÄRMELIEFERUNG..... 2
§ 3 LEISTUNGEN DES AN..... 2
§ 4 LEISTUNGEN DES AG..... 3
§ 5 MESSUNG DER WÄRME..... 3
§ 6 PREISE UND PREISANPASSUNG..... 4
§ 7 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG..... 5
§ 8 INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG UND STÖRUNGSBESEITIGUNG..... 5
§ 9 ABSICHERUNG DER LIEFERUNG 5
§ 10 EIGENTUM/ EIGENTUMSGRENZEN..... 5
§ 11 LAUFZEIT DES VERTRAGES, KÜNDIGUNG..... 6
§ 12 ENDSCHAFTSREGELUNG..... 6
§ 13 RECHTSNACHFOLGE..... 7
§ 14 SONSTIGE VEREINBARUNGEN..... 7
§ 15 LISTE DER ANLAGEN ZUM VERTRAG..... 7

Grundlage: © hessenENERGIE Mainzer Straße 98-102, 65189 Wiesbaden

Präambel

1. Die Versorgung der Liegenschaft mit Wärme soll über moderne und energiesparende Energieerzeugungsanlagen mit geringen Umweltbelastungen und mit hoher Versorgungssicherheit erfolgen.

2. Zwischen den vertragsschließenden Parteien besteht Einigkeit darüber, dass eine Wärmeversorgung mit einer umfänglichen Modernisierung der Heizwärmeversorgung und dem Anschluß an ein Regeneratives Nahwärmenetz mit Nutzung der Prozeßabwärme aus dem BHKW einer Biogasanlage, wegen der erforderlichen investiven Aufwendungen eine langfristig angelegte Zusammenarbeit erfordert. Dies rechtfertigt aus Sicht beider Vertragsparteien die Dauer der vertraglichen Bindung von 15 Jahren.

3. Der Lieferant betreibt auf seinem Gelände eine Landwirtschaft mit Milch- und Viehzucht, sowie eine Biogasanlage deren Prozeßabwärme künftig zur Wärmelieferung an den Kunden genutzt werden soll. Die Prozeßwärme fällt an 8500 bh p.a. in Höhe von ca. 270 kW an.

   Zum Zwecke der Gewährleistung der Betriebssicherheit und Wärmevollversorgung des Kunden errichtet der Lieferant auf seinem Betriebsgelände zusätzlich eine Heizanlage zur Bereitstellung und Sicherstellung von Spitzen- und Reservelasten mit einer Nennwärmeleistung von 200 kW sowie von Pufferspeichern zur Absicherung erforderlicher Leistungsspitzen im Wärmebedarf des Kunden.

   Der Lieferant errichtet auf seinem Gelände, sowie auf öffentlichen und privaten Flurstücken ein Wärmenetz sowie eine Übergabestationmit 2 St. Pufferspeichern im Heizraum des Kunden zur Sicherstellung der der Wärmenutzung des Kunden.

4. Alle neuen Komponenten der Wärme- Erzeugung, Transport und Übergabe stehen im Besitz des Lieferanten / AN.

5. Die bestehenden Heizkesselanlagen gehen in den Besitz des AN über. Der Restwert der Anlage beträgt 0.- €. Der AN verpflichtet sich, die Anlage in einem Zeitraum von 5 Jahren betriebsbereit vorzuhalten. Zu diesem Zwecke wird ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma (siehe Anlage) geschlossen und die hier entstehenden Kosten durch den AN getragen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der AN führt die Wärmelieferung für die Liegenschaft

   .....Schule Heist...

   auf Grundlage dieses Wärmeliefervertrages durch. Der AG ist berechtigt, Wärme an Dritte weiter zu liefern.

2. Die Wärmelieferung beginnt zum .....

3. Die Modernisierungsmaßnahmen sind bis zum ..... abzuschließen.

4. Im Falle einer Verzögerung durch Gründe, die vom AN nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der Beginn der Wärmelieferung bzw. der Abschluß der Modernisierungsmaßnahmen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verzögerungsgrund entfallen ist.

5. Der AG verpflichtet sich, die gesamte zur Deckung seines Bedarfs benötigte Wärmemenge in der Liegenschaft nach Anlage 1 ausschließlich vom AN zu beziehen.

6. Sämtliche Schnittstellen sind in der Anlage 2 definiert.

§ 2 Umfang der Wärmelieferung

1. In der Liegenschaft besteht ein Wärmeleistungsbedarf von maximal ...200..... kW.

2. Der Jahreswärmebedarf beträgt insgesamt für die Liegenschaft etwa ...550.000..... kWh/a.
3. Der AN stellt die benötigte Wärmeleistung mit einer maximalen Übergabeleistung von 200 KW bereit und liefert die benötigte Wärme (für Heizung und Brauch-Warmwasser) für die Liegenschaft.
4. Sollte der für das erste vollständige Betriebsjahr gemessene und witterungsbereinigte Wärmeverbrauch um mehr als 10 % von der o.g. Wärmemenge abweichen, werden beide Vertragspartner Verhandlungen über die Anpassung des Arbeitspreises für Wärme aufnehmen.

§ 3 Leistungen des AN

1. Der AN erbringt sämtliche Investitionen und Leistungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Heizwärmeübergabe und Brauchwassererwärmung an den AG mit der modernisierten technischen Ausstattung notwendig sind, also Planung, Antragsverfahren für erforderliche öffentliche Genehmigungen, Lieferung, Bau und Inbetriebnahme einschließlich aller Einbindungsarbeiten sowie die Finanzierung.
2. Ab Inbetriebnahme der modernisierten Wärmeerzeugungs-, Transport- und Übergabeanlagen betreibt und unterhält der AN alle Einrichtungen in der Heizzentrale und in den Wärmeerzeugungsanlagen zum Zweck der Wärmelieferung.
3. Die Kosten des Betriebsstroms für die Anlagen innerhalb der Schnittstellen in der Heizungsanlage des Objektes trägt der AG.
4. Der AN übernimmt Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der Wärmeerzeugungsanlage einschließlich Nebenanlagen und die damit verbundenen Kosten.
5. Der AN verpflichtet sich, die Anlage verkehrsüblich zu versichern, soweit sie nicht in der Gebäudeversicherung gemäß § 4 Abs. 6 durch den AG mitversichert werden kann und dies dem AG in geeigneter Form nachzuweisen.
6. Der AN kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte beauftragen.

§ 4 Leistungen des AG

1. Der AG überlässt dem AN die vorhandenen Heizräume zum Zwecke der Wärmelieferung unentgeltlich. Die bauliche Instandhaltung des Heizraums obliegt, abgesehen von Schönheitsreparaturen, dem AG.
2. Der AG gewährleistet, dass der Heizraum mit den notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen versehen ist.
3. Der AG gestattet und ermöglicht dem AN und seinen Beauftragten den Zutritt zu allen Einrichtungen und die Durchführung aller Arbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des AN erforderlich sind. Weiterhin gestattet der AG dem AN das Objekt unentgeltlich zu betreten und dort zu arbeiten sowie Material und Hilfsstoffe zu lagern, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dabei darf der AG in seinen Aufgaben und Rechten nur im unumgänglichen Maß und nur nach vorheriger Abstimmung über die Durchführung technischer Maßnahmen beeinträchtigt werden.
4. Der AG verpflichtet sich, die für die Liegenschaft bestehenden Energiebezugsverträge mit dem bisherigen Energieversorger in Abstimmung mit dem AN rechtzeitig zu kündigen. Kosten, die durch eine verspätete Kündigung der bestehenden Energiebezugsverträge entstehen, trägt der AG. Zur Erleichterung der Vertragsauflösung kann der AN bestehende Energiebezugsverträge übernehmen, wenn der Energielieferant zustimmt.
5. Die Überwachung der Heizwärmeübergabe und der alten Kesselanlagen erfolgt durch den AN. Der AG hat das Recht, alle Anlagen jederzeit zu inspizieren und den AN auf Mängel hinzuweisen. Der AG verpflichtet sich, auf Wunsch des AN im Einzelfall unentgeltlich Maßnahmen durchzuführen, die sich im Rahmen des üblichen Bedienungsaufwandes bewegen (z.B. Meßgeräte oder Zähler ablesen, Schalter betätigen, Ventilstellungen prüfen). Für eine eventuelle Übertragung weitergehender

Aufgaben auf das Betriebspersonal des AG wird die Aufgabenbeschreibung, die Haftung und die Vergütung gesondert geregelt.

6. Der AG sorgt dafür, dass die Erzeugungs- und Verteilungsanlagen im Rahmen der für das Gebäude bestehenden bzw. abzuschließenden Gebäudeversicherung mitversichert sind. Eine dafür ggf. erforderliche Prämienerhöhung trägt der AG.
7. Der Streu- und Winterdienst für die Zufahrt und die Außenanlagen werden vom AG für den AN unentgeltlich durchgeführt.
8. Der AG stellt dem AN den für die Modernisierungsmaßnahmen benötigten Baustrom, das zur Befüllung der Heizungsanlagen benötigte Zusatzwasser sowie eine Telefonnebenstelle für die Datenfernüberwachung unentgeltlich zur Verfügung.
9. Der AG stellt dem AN das benötigte Kaltwasser zur Warmwasserbereitung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5 Messung der Wärme

1. Der AN stellt die verbrauchte Wärmemenge durch einen geeichten Wärmemengenzähler (Abrechnungszähler) an der vereinbarten Übergabestelle fest.
2. Der AN beschafft zur Durchführung der Messung auf eigene Kosten den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Meßeinrichtungen, die von ihm unterhalten werden.
3. Der AG ist berechtigt, zur Kontrolle eine zweite Meßeinrichtung gleicher Art und mit gleichem Meßbereich auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten.
4. Der AG kann jederzeit die Nachprüfung einer Meßeinrichtung des AN bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle verlangen. Die Prüfkosten fallen dem AN zur Last, falls die Abweichungen, bezogen auf die Vollast der Meßeinrichtung, mehr als ± 5 % betragen, sonst dem AG. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als ± 5 %, bezogen auf die Vollast der Meßeinrichtung oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag für den Zeitraum, in dem die Auswirkung des Fehlers festgestellt werden kann, richtiggestellt. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt der AN den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse, bei der Wärmelieferung insbesondere die Witterungsverhältnisse, sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 6 Preise und Preisanpassung

1. Seitens des Amtes Geest und Marsch Südholstein wird regelmäßig im Zuge einer Ausschreibung ein möglichst günstiger Lieferpreis für Strom, Brennstoffe und Wärme für die Objekte in der Gemeinde Heist / Moorrege ermittelt. Der AN verpflichtet sich, die gelieferte Wärme für einen Gesamtpreis anzubieten von 5% unter diesem jeweiligen Bezugspreis der Lieferung von Erdgas.
2. Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.
3. Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskosten werden nicht erhoben.

§ 7 Abrechnung und Bezahlung

1. Der AG leistet dem AN monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Gesamtjahreskosten; fällig jeweils zum 10. des Abschlagsmonats.
2. Die Abrechnung der Wärme wird jährlich zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen. Die Ablesung der für die Abrechnung maßgeblichen Zähler erfolgt zweimal jährlich - zeitnah zum 30.06.und

31.12. - auf Anforderung des AN unentgeltlich durch das Betriebspersonal des AG. Die Zählerstände sind dem AN schriftlich mitzuteilen und bilden die Grundlage der Wärmeabrechnung.

3. In der Jahresabrechnung sind die gelieferten Wärmemengen der einzelnen Liegenschaften aufzuführen.

§ 8 Instandhaltung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung

1. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen im Verantwortungsbereich des AN einschließlich aller Reparaturen bis zu den vereinbarten Schnittstellen obliegt dem AN, außerhalb dieser Schnittstellen obliegt die Instandhaltung und die Instandsetzung dem AG in alleiniger Verantwortung und auf eigene Kosten. Die Instandhaltungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf abgasberührte Teile der Kaminanlage. Ausgenommen hiervon sind gemauerte Teile.
2. Der AN stellt sicher, dass die Störungsbeseitigung bei der Wärmeversorgung gemäß den einschlägigen Bestimmungen in der AVBFernwärmeV erfolgt.
3. Die Störungsbeseitigung an der Anlage des AG ab den vereinbarten Schnittstellen erfolgt in alleiniger Verantwortung und auf eigene Kosten des AG.
4. Kann die Wärmelieferung aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt für die Aufnahme der Wärmelieferung gemäß § 1 Nr. 2 aufgenommen werden, wird für jede angefangene Woche des Verzuges die Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe der Hälfte des monatlichen Grundpreises fällig. Ausgenommen hiervon sind Fälle höherer Gewalt.
5. Bei einer Versorgungsunterbrechung oder zu geringer Wärmelieferung wird die Behebung der Störung innerhalb von 24 Stunden, auch am Wochenende und an Feiertagen zugesichert. Der AN betreibt zu diesem Zweck eine Betriebsüberwachung mit automatischer Alarmierung des Kundendienstes. Wird die Störung nicht innerhalb von 24 Stunden behoben, wird für jeden angefangenen Tag des Verzuges die Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von **100.- / Tag** fällig. Die Frist zur Störungsbeseitigung durch den AN ruht, soweit Verzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem AN wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, bedingt sind.

§ 9 Absicherung der Lieferung

1. Der AN verpflichtet sich, alle möglichen Absicherungen vorzunehmen, die dazu geeignet sind eine Wärmeversorgung der Immobilie sicher zu stellen. Insbesonders schließt er zu diesem Zwecke eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller potentiellen Schäden, die durch den Bau- und Betrieb, sowie durch den zeitweiligen oder vollständigen Ausfall der Heizwärmeversorgung am zu versorgenden Objekt entstehen können, ab.
2. Zur Absicherung einer kontinuierlichen Wärmelieferung auch bei Ausfall der Biogasanlage, bzw. des Biogas- BHKW's erstellt er eine Heizanlage zur Bereitstellung und Sicherstellung von Spitzen- und Reservelasten mit einer Leistung von min. 200 kW, die kontinuierlich bereit gestellt und unterhalten wird.
3. Sofern weder Biogasanlage, noch das hierzu gehörige Gas-BHKW, noch die Heizanlage zur Bereitstellung und Sicherstellung von Spitzen- und Reservelasten oder die Wärmeleitung dazu in der Lage sind, ausreichende Wärme bis zum Übergabepunkt zu liefern, wird der AN eine mobile Wärmeerzeugungsanlage binnen 48 Std. herbeischaffen und betriebsfertig anschließen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der AN (siehe Anlage).
4. Zur wirtschaftlichen Absicherung der Lieferpflichten wird der AN ein Konto einrichten, das ihm, wie auch dem AG gestattet, den dort deponierten Betrag dazu zu verwenden, um die Behebung entstandener Schäden zu bezahlen oder die Kosten der temporären Wärmeversorgung durch

entstandener Schäden zu bezahlen oder die Kosten der temporären Wärmeversorgung durch mobile Heizanlagen für einen Versorgungszeitraum von einer Woche zu decken. Auf dem Konto wird zunächst ein Betrag von 3.000.- zur Sicherheit durch den AN eingezahlt (siehe Anlage).

§ 10 Eigentum/ Eigentumsgrenzen

1. Die vom AN errichteten Anlagen zur Wärmeversorgung werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Eigentums- und Liefergrenze beim AG ist der Anschluß an den Wärmeverteiler (siehe Anlage 2). Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fallen nicht in das Eigentum des AG oder des Grundstückseigentümers (§ 95 BGB). Der AN entfernt die errichteten Anlagen zur Wärmeversorgung nach der Beendigung des Vertrages aus dem Heizraum. Er ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
2. Der AG bewilligt zur dinglichen Sicherung des Eigentums des AN die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch gemäß Anlage 4 zu diesem Vertrag.
3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erteilt der AN eine Löschungsbewilligung für die zur Sicherung des Eigentums des AN im Grundbuch eingetragene persönliche Dienstbarkeit Zug um Zug gegen Zahlung der noch ausstehenden Beträge.
4. Der AN ist berechtigt, die im Grundstück des AG zu verlegenden Leitungen nach ordnungsgemäßer Stilllegung und Entleerung auf dem Grundstück auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu belassen.

§ 11 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. Abweichend von den Bestimmungen der AVBFernwärmeV zur Vertragsdauer sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass dieser Vertrag über eine Laufzeit bis zum 31.12.2031 geschlossen wird. Beginn der Laufzeit ist der Tag der Aufnahme der Wärmelieferung gemäß § 1. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird. Die Langfristigkeit des Vertrags liegt im Interesse des AG.
2. Der AG ist im Falle einer vorzeitigen Kündigung verpflichtet, die von dem AN installierten Anlagen und Komponenten zu übernehmen und dafür an den AN eine einmalige Zahlung gemäß den Regelungen in § 11 zu leisten.
3. Eine Kündigung von Seiten des AN ist innerhalb der vereinbarten Laufzeit nur aus wichtigem Grunde zulässig.

§ 12 Endschaftsregelung

1. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der bei Vertragsabschluss vom AN zu installierenden Anlagen und der zu erbringenden Planungsleistungen werden linear auf 15 Jahre verteilt und gehen in die vereinbarten Preise für Wärmelieferungen ein. Daher ist bei einem normalen Auslaufen des Vertrages nach 15 Jahren für diese Anlagen von Seiten des AG keine Zahlung zur Abgeltung von Restforderungen zu leisten.
2. Für andere Anlagen, die während der Vertragslaufzeit im Objekt mit Zustimmung des AG vom AN eingebaut werden, wird beim Auslaufen des Vertrages nach 15 Jahren eine Zahlung zur Abgeltung der Restforderungen analog der Regelung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung abgerechnet. Im Falle einer Vertragsverlängerung gemäß § 10 vermindert sich diese Zahlung um ein Fünfzehntel je weiterem Vertragsjahr.

3. Der AG leistet bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages durch Kündigung gemäß § 10 zur Abgeltung von Restforderungen für die vom AN installierten Anlagen an den AN eine einmalige Zahlung, die gemäß den nachstehenden Regeln ermittelt wird:

   Die Höhe der Zahlung errechnet sich aus den nachgewiesenen Anschaffungs– bzw. Herstellungskosten der von dem AN eingebrachten Anlagen einschließlich aller Kosten für deren Installation sowie Planungskosten nach HOAI abzüglich eventuell erhaltener Fördermittel bzw. Investitionszuschüsse. Dieser Ausgangswert vermindert sich mit jedem abgelaufenen Vertragsjahr um ein Fünfzehntel und erreicht zum Zeitpunkt des Auslaufens des Vertrages den Wert von Null. Hinzu kommt bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Kündigung gemäß § 10 von seiten des AG ein Pauschalbetrag von Euro .5.000.- zur Abdeckung der Kosten, die dem AN aus der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen (z. B. zusätzlicher Verwaltungsaufwand, Kosten durch Kündigung von Wartungsverträgen etc.). Hinzu kommt nachgewiesener Aufwand für Vorfälligkeitsentschädigungen infolge der Auflösung von Finanzierungsverträgen. Dem zu zahlenden Betrag ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu zu rechnen.

§ 13 Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die ausscheidende Vertragspartei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen schriftlich bestätigt und die verbleibende Partei hierin schriftlich eingewilligt hat.
2. Der AG ist berechtigt, die Entlassung des AN aus den Vertragsverpflichtungen von der Stellung angemessener Sicherheiten durch dessen Rechtsnachfolger abhängig zu machen.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche und sachliche Zweck der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
3. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
4. Im übrigen gilt, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, die AVB FernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist .Pinneberg.
6. Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinander stehen, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 15 Liste der Anlagen zum Vertrag

Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1: Auflistung der Abnahmestellen

Anlage 2: Anlagenbeschreibung mit Schnittstellen

Anlage 3: Aufstellungsplan Heizzentralen

Anlage 4: Beschränkt persönliche Dienstbarkeit

Anlage 5: AVB Fernwärme V

Anlage 6: Wartungsvertrag Bestandsheizung

Anlage 7: Kosten der Notversorgung über Wärmecontainer

Anlage 8: Haftpflichtversicherung

Anlage 9: Sicherheitskonto

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet worden.

Für den AG:

Heist, den 9.8.2017

GEMEINDE HEIST KREIS PINNEBERG

Für den AN:

Heist, den 9.8.2017